



Groß Strehlitz, den 11. August 1916

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inzerationsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inzerate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Betrifft Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916.

Die Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1916 vom 29. Juni 1916 (R.G.Bl. 613 folg) und die dazu gehörige Ausführungsanweisung liegen dem heutigen Stück des Kreisblattes bei.

Die Ortsbehörden ersuche ich dieselben sofort in weitgehendstem Maße zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Zur Ausführung wird für den Kreis Groß Strehlitz zunächst folgendes bestimmt:

1. Bis zum 10. August d. Js. darf von den Mühlen kein Brotgetreide neuer Ernte zum Vermahlen angenommen oder vermahlen werden.
2. Vor dem 16. August d. Js. darf kein Mehl aus Brotgetreide neuer Ernte aus den Mühlen herausgegeben werden.

Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 1500 Mark bestraft. Außerdem wird die betreffende Mühle polizeilich geschlossen werden.

Die Mühlen des Kreises haben sich für das Ausmahlen des Getreides der neuen Ernte sofort neue Mahlbücher nach nachstehendem Muster von der Buchdruckerei Hübner in Groß Strehlitz zu besorgen.

Groß Strehlitz, den 8. August 1916.

Der Königliche Landrat. von Alten.

Datum der Einlieferung des Getreides in die Mühle (Tag, Monat, Jahr)	Pfd No.	Nr. des Mahlscheines	Des Getreide-Besizers			Getreide-Art (Roggen, Weizen, Gerste, Safer)
			Stand	Vor- und Zuname	Wohnort	

Gewichtsmenge des Getreides (Pfund)	Gewichtsmenge des ausgemahlten			Datum der Ablieferung des Mahlguts (Tag, Monat, Jahr)	Gezahlter Mahllohn	Bemerkungen des Revisors oder des Polizeibeamten
	Mehles	Kleie	Verftaubung			
Pfund	Pfund	Pfund	Pfund		—	

Ausführungsanweisung

zum Gesetz, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R.G.Bl. S. 516).

I. Zur Festsetzung des Übernahmepreises für Gegenstände des Kriegsbedarfs oder Gegenstände, die bei der Herstellung oder dem Betriebe von Kriegsbedarfsartikeln zur Verwendung gelangen können, sind, wenn für sie Höchstpreise zur Zeit der auf Grund des § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R.G.Bl. S. 516) erfolgten Enteignung bestanden, die Regierungspräsidenten zuständig, in deren Bezirk sich die enteigneten Gegenstände zur Zeit der Enteignung befanden; für den Landespolizeibezirk Berlin tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Polizeipräsident in Berlin.

Das Gleiche gilt, wenn die Enteignung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915, 9. Oktober 1915 und 25. November 1915 (R.G.Bl. S. 357, 645 und 778) angeordnet ist und zur Zeit der Enteignung Höchstpreise bestanden haben.

II. Die Festsetzung des Übernahmepreises und die Ermittlung des Empfangsberechtigten erfolgt nur in Streitfällen.

III. Die Entscheidung erfolgt im Beschlußverfahren ohne mündliche Verhandlung; doch kann mündliche Verhandlung angeordnet werden.

IV. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören. Als beteiligt gelten: die Behörde, welche das Eigentum übertragen hat, die Person, auf welche das Eigentum übertragen worden ist; der bisherige Eigentümer und sonstige dinglich Berechtigte. Als beteiligt können auch andere Personen zugelassen werden, welche ein berechtigtes Interesse an der Festsetzung des Übernahmepreises dartun.

V. Wird die Beerdigung eines Zeugen oder Sachverständigen für erforderlich erachtet, so ist auf Grund des § 38 der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Gesetzsammlung S. 2) die Rechtshilfe der Gerichte in Anspruch zu nehmen.

VI. Über jede Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

VII. Den beteiligten Behörden steht das Recht zur Akteneinsicht zu.

VIII. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Reiche zur Last, soweit sie nicht einem Beteiligten auferlegt werden.

IX. Die festgesetzte Behörde veranlaßt die Überweisung des festgesetzten Übernahmepreises an die Empfangsberechtigten binnen 2 Wochen nach Festsetzung. Die Regelung der Überweisung an Angehörige feindlicher Staaten bleibt vorbehalten. Bei Zweifel über die Person des Empfangsberechtigten kann die Hinterlegung bei der Reichsbank angeordnet werden.

Berlin, den 31. Mai 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

Der Kriegsminister.

Das königliche Statistische Landesamt hat, wie in früheren Jahren, den Standesbeamten für die während des Rechnungsjahres 1915 eingereichten und vorschriftsmäßig ausgefüllten Zählkarten über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle Entschädigungen von 3 Pfennig für jede Zählkarte bewilligt.

Ich habe die zuständigen Kreisämter angewiesen, die festgesetzten Geldentschädigungen an die betreffenden Standesbeamten gegen auf die Staatskasse lautende Empfangsbescheinigungen portofrei g. F. durch Vermittelung der Ortserheber zu zahlen.

Oppeln, den 1. August 1916.

Der Regierungspräsident.

Betr. Anordnung über die Meldepflicht Zureisender.

Es hat sich herausgestellt, daß Zureisende den Aufnehmenden insbesondere Gastwirten oder deren Vertretern bei der Ausfüllung der Anmeldebögen oft Schwierigkeiten machen, weil sie nicht wissen, daß diese durch militärische Anordnung vorgeschrieben ist.

Der Grund mag einmal darin liegen, daß die Zureisenden aus Unachtsamkeit den Aushang der Meldeordnung in der Gastwirtschaft übersehen oder daß der Aushang auch vielfach von den Gastwirten nicht zweckmäßig angebracht ist. Um die sich daraus ergebenden Nutztrübsigkeiten zu vermeiden, erlaube ich, Anweisung zu geben, daß über das Wort Anmeldebogen der Vermerk gesetzt wird: „Anordnung des Militär-Befehlshabers vom 25. Februar 1916.“

Soweit die Anmeldebögen bereits in größerer Stückzahl hergestellt sind, werden die Aufnehmenden diesen kurzen Vermerk leicht handschriftlich auf den Anmeldebogen setzen können. Bei neuen Auflagen der Anmeldebögen ist er sofort mitzudrucken.

Ich stelle auch zur Erwägung, ob es sich nicht empfiehlt, auf der Rückseite des Anmeldebogens den § 4 der Meldeordnung abdrucken zu lassen.

Breslau, den 9. Juli 1916.

Der stellw. Kommandierende General. gez: von Bacmeister.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen haben zu kontrollieren, daß der Aushang der Meldeordnung in den Gastwirtschaften tatsächlich erfolgt

Groß Strehlitz, den 4. August 1916.

Betrifft: Gerstengraupe und Gerstengröße.

Die von den Händlern beantragte Gerstengraupe kommt jetzt durch die Firma J. Graeher G. m. b. H. in Groß Strehlitz zur Verteilung. Die betreffenden Händler haben sich wegen der Lieferung direkt mit Graeher in Verbindung zu setzen.

Der gesetzliche Höchstpreis für Gerstengraupe und Gerstengröße für die Abgabe an den Verbraucher beträgt 40 Pfennig für das Pfund.

Überschreitungen des Höchstpreises haben strengste Bestrafung zu Folge. Außerdem wird Händlern, welche den Höchstpreis überschreiten, ein für alle Mal die Genehmigung zum Handel mit Gerstengraupe oder Gerstengröße entzogen.

Groß Strehlitz, den 8. August 1916.

Die Verkäufer von Schlachtrindern haben nach einer Verordnung des Schlesischen Viehhändlersverbandes den zuviel erhaltenen Betrag des Kaufpreises zurückzuerstatten, wenn die beim Kauf angenommene Preisklasse beanstandet und die beanstandeten Tiere einer niederen Klasse zugewiesen werden. Die Deraufkäufer haben den Preis nicht zu bestimmen, vielmehr wird dieser von der Kommission des Verbandes festgesetzt.

Es wird ferner darauf aufmerksam gemacht, daß minderwertige Tiere, die zu unangemessenen Preisen abgeliefert werden und deren Abnahme die Deeresverwaltung verweigert, unter Berechnung der entstandenen Kosten auf Gefahr des Verkäufers zurückgefandert werden müssen, soweit dem Schlesischen Viehhändlersverbande nicht innerhalb 24 Stunden telegraphische Nachricht zugeht, die Tiere bestmöglichst zu verwerten.

Groß Strehlitz, den 8. August 1916.

Unter Bezugnahme auf meine in Stück 48 des Kreisblatts vom 3. Dezember 1915 erlassene Verfügung bringe ich nachstehend noch ein Verzeichnis der nachträglich außerterminlich angeführten Bullen zur allgemeinen Kenntnis.

Rhe Nr.	Der Bullenbesitzer			Des Bullens			Bemerkungen angeführt am
	Name	Stand	Wohnort	Farbe und Abzeichen	Alter Jahre	Rasse	
1	Franz Bachen	Gärtner	Schironowisch v. P.	schwarz-weiß gefleckt	1½	Niederungsvieh	1.10. 1915
2	Anton Tyslik	Kolonist	Zawadzki	rot	2	Landvieh	22.10. 1915
3	Theofil Broll	Kolonist	Zawadzki	"	3	"	22.10. 1915
4	Johann Thomalla	Bauer	Waldbäuser	weiß mit grauen Flecken	2½	Schlef. Landrasse	9.11. 1915
5	Konstantin Gach	Gasthausbes.	Jyrowa	rot und weiß	1½	Landrasse	12. 1. 1916
6	Kaspar Gottschal	Häusler	Carnerau	rot-weiß gefleckt	1¼	Landrasse	6. 1. 1916
7	Franz Drzymalla	Bauer	Sucholohna	schwarz-weiß	1½	Holländer	14. 2. 1916
8	Peter Reinert	Bauer	Gr. Stein	rot	1½	Landrasse	17. 2. 1916
9	Paul Sobawa	"	Dombrowka	schwarz-weiß	1½	"	3. 3. 1916
10	Wilhelm Slesiona	"	Gr. Stein	rot-weiß	1½	"	24. 2. 1916
11	Schimassef	Sägewerkbes.	Keltisch	rot-weiß	1½	Landrasse	4. 3. 1916
12	"	"	"	rot-weiß	1½	"	4. 3. 1916
13	Dominik Drzymalla	Bauer	Lafist	schwarz-weiß	1½	"	28. 2. 1916
14	"	"	"	rot	1¼	Landrasse	28. 2. 1916
15	Lorenz Gruschka	"	"	rot-weiß	1¼	"	28. 2. 1916
16	Franz Sobawa	Bauer	Satrau	hellgrau	2	"	8. 3. 1916
17	Johann Pogodalla	Gärtner	Werschlesch	schwarz-weiß mit Blässe	1¼	Landrasse	11. 3. 1916
18	Karl Reinert	"	Motkolojna	schwarz-weiß	1½	"	5. 3. 1916
19	Matthias Donath	Mühlbesitzer	Oberwis	rot-weiß	1½	Holländer	22. 3. 1916
20	"	"	"	grau-weiß	1½	"	22. 3. 1916
21	Joseph Paterof	Bauer	Salesche	rotbraun	1½	Landrasse	23. 3. 1916
22	Franz Socha	"	Alt Ujeit	rot-schwarz	1½	Landrasse	22. 3. 1916
23	Julius Stoluda	"	"	"	1½	"	22. 3. 1916
24	Alexander Worzengemba	Gärtner	Suchau	rot	1½	"	24. 3. 1916
25	Andreas Jotiel	Bauer	Motkolojna	schwarz-weiß mit Stern	1½	Landrasse	28. 3. 1916
26	Johann Nulik	Gärtner	Centawa	schwarz-schwarz	1½	"	31. 3. 1916
27	Joseph Suret	Bauer	Krochnig	rot-schwarz	2	"	1. 4. 1916
28	Ignaz Bialek	"	"	"	2	Landrasse	1. 4. 1916
29	Krawiec	Gastwirt	Keltisch	rot	1¼	"	1. 4. 1916
30	Popanda	Bauer	"	rot und weiß	1½	Schlef. Landrasse	1. 4. 1916
31	Alexander Pach	Waldarbeiter	Mischline	"	1½	Landrasse	20. 3. 1916
32	Morcinek	Förster	Heine	schwarz und weiß	1	"	2. 4. 1916
33	Manzynt	Bauer	Kl. Stanisich	"	1½	"	25. 3. 1916
34	Hyacinth Koniegun	"	Kl. Stein.	rot	1½	Landrasse	10. 4. 1916
35	Edmund Kepisz	"	Olshowa	schwarz-weiß mit Stern und weiße Flecken	1½	"	6. 4. 1916
36	Thomas Felus	Gärtner	Warmuntowisch	rot-weiß gefleckt	1½	Landvieh	7. 4. 1916
37	Anton Grabolius	Bauer	Col. Jendrin	rot und weiß	1½	Schlef. Landrasse	15. 4. 1916
38	Johann Gaidisik	Kolonist	Colonnowska	schwarz-weiß gefleckt	1½	"	30. 3. 1915

Groß Strehlitz, den 8. August 1916.

Es ist eine neue Bekanntmachung betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder (Ch. II. 888/7. 16. R. R. A.) erschienen, die an Stelle der bisherigen Bekanntmachung betreffend Höchstpreise von Leder Ch. II. 888/1. 16. R. R. A. tritt.

Durch die neue Bekanntmachung sind die Höchstpreise für Leder entsprechend den kürzlich erlassenen neuen Höchstpreisen für Häute verändert und vielfach herabgesetzt worden. Auch die Bestimmungen über die Freigabe von beschlagnahmtem Leder und seine Verwendung haben Abänderungen erfahren.

Anfragen von nichtamtlichen Stellen wegen der Bekanntmachung sind, sofern sie sich auf die Preise beziehen, an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise in Berlin W 9, Budapester Str. 11/12, und sofern sie sich auf die Beschlagnahmebestimmungen beziehen, an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe in Berlin, ebenda, zu richten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. September 1916 in Kraft und ist, soweit dies noch nicht geschehen, sofort durch öffentlichen Anschlag zu veröffentlichen.

Groß Strehlitz, den 8. August 1916.

Der Fürtorgezögling Matthias Koper aus Klein Stanisich hat sich von seinem Wohnsitz entfernt.

Ich ersuche nach demselben zu forschen und im Ermittlungsfalle mir und dem Amtsvorstand in Colonnowska Mitteilung zu machen.

Matthias Koper ist am 21. September 1903 geboren, kat., 1,30 m groß, hat braune Augen, blondes Haar, einen trostigen Gesichtsausdruck.

Groß Strehlitz, den 4. August 1916.

Nachdem die Bestandsaufnahme für Brieftauben erfolgt ist, mache ich bekannt, daß jeder nicht zum Halten von Brieftauben berechtigte Besitzer, der nach dem 5. August d. Js. im Besitz abgerichteter Brieftauben getroffen wird, sich strafbar macht.

Unabgerichtete Brieftauben und solche nicht reiner Zucht bleiben zwar weiter beschlagnahmt, d. h. das freie Verfügungsrecht behält die Militärbehörde, es wird aber in besonderen Fällen in Anbetracht des Futtermangels auf schriftliche Anträge hin das Schlachten solcher Tauben von mir genehmigt werden.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen weise ich an, nach etwa noch vorhandenen nicht zur Anmeldung gelangten Brieftauben zu forschen und mir ihre Besitzer namhaft zu machen.

Groß Strehlitz, den 6. August 1916.

Bestellt der Häusler Joseph Brusko in Jarischau als Ortserheber dieser Gemeinde.

Groß Strehlitz, den 3. August 1916.

Der Königliche Landrat
von Alt
Geheimer Regierungsrat.

Anzeigen.

Am Mittwoch, den 2. August habe ich auf dem Wochenmarkt in Gr. Strehlitz einer Landfrau beim Einkauf von Kleefamen am alten Ringe beim Wechsell eines 50-Mark Scheines auf 100 Mark herausgegeben. Die ehrliebe Person wird gebeten sich in der Druckerei des Gr. Strehlitzer Kreisbl. zu melden.

Die dem Gemeindevorsteher Fischer in Petersgrätz zugesagte Beileidigung nehme ich zurück und leiste hiermit Abbitte.

Josef Utikal.

Gasthausgrundstück

in vorzüglicher Lage auch für Kaufmann oder Fleischer geeignet, in großem Kirchdorf im Groß Strehlitzer Kreise, mit Stallgebäude, Scheune, Eiskeller, Schuppen, Schüttboden, einziger Saal am Orte, per 1. Oktober etc. oder auch früher unter günstigen Bedingungen zu verpachten oder zu verkaufen. Auf Wunsch kann Acker und Wiese mit erworben werden. Nähere Auskunft einzufordern unter K 996 vom Zentralbank Breslau 5.

2 Milchzentrifugen 200 l und

1 Sackfächer Pflug Nr. 8

billig zu verkaufen.

Es werden noch **Lothdruschstellen** für **Motor Drescher** angenommen.

Th. Stanek,

Maschinenhandlung, Gogolin.

Gesucht für bald eine Frau zum Füttern von

• Schweinen und Geflügel bei Garten- und Hausarbeit, gegen freie Wohnung, Beheizung und hohem Lohn. • Meldungen bei der Geschäftsstelle • der Gr. Strehlitzer Zeitung.



Krieger-Verein Groß Strehlitz.

In den ersten beiden Kriegsjahren starben den Heldentod für König und Vaterland unsere lieben Vereinskameraden

Amtsgerichtsrat, Hauptmann d. L. **Fliegel** hier
Amtsrichter, „ **Lex** „
Reg.-Assessor, Oberleutnant d. R. **von Prittwitz u. Gaffron** hier
Kr.-Aussch.-Sekr., Leutnant d. L. **Samol** „
Oberlehrer, Leutnant d. R. **Dr. Schmiedeberg** hier
Ger.-Assistent, Feldwebelleutnant **Wissmach** hier
Lehrer, Unteroffizier d. R. **Alfons Berg** Stephanshain
Schneider, Wehrmann **Anton Dobissek** hier
Bahnspediteur, Unteroffizier **Otto Kempky** hier
Maurer, Unteroffizier **Franz Rokossa** Mokrolohna
Schneidermeister, Landsturmann **Philipp Russin** hier
Braumeister, Oberjäger d. R. **Alfred Werner** hier
Kalkarbeiter, Wehrmann **Josef Wienzek** hier
Briefträger, Unteroffizier **Johann Woltzik** Knurow

Wir werden den für die Ehre ihres Vaterlandes gefallenen Kameraden ein bleibendes Andenken bewahren.

Groß Strehlitz, den 8. August 1916.

Der Vorstand.

Piechulek,
Vorsitzender.

Klein,
Schrift- und Kassenführer.